



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

ESMA veröffentlicht Erklärung zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionsrechten in IFRS-Abschlüssen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde der EU für die Finanzmärkte, hat am 8. Oktober 2024 eine Erklärung zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionsrechten in IFRS-Abschlüssen mit dem Titel „[Clearing the smog: Accounting for Carbon Allowances in Financial Statements](#)“ veröffentlicht.

Die Erklärung der ESMA soll eine Orientierungshilfe für europäische Unternehmen bieten, die im Rahmen von Treibhausgas-Preissetzungsprogrammen agieren. Ziel ist es, die Transparenz und Konsistenz der Berichterstattung zu erhöhen. Dazu nimmt die ESMA eine Bestandsaufnahme der verschiedenen derzeit beobachtbaren Bilanzierungsansätze vor, ohne jedoch eine bestimmte Bilanzierung vorzugeben. Darüber hinaus enthält die Erklärung Empfehlungen für Anhangangaben, um die Transparenz der in den Abschlüssen enthaltenen Informationen über Treibhausgasemissionsrechte (welche aus verpflichtenden Preissetzungsprogrammen oder aus der freiwilligen Teilnahme an Preissetzungsprogrammen resultieren können) zu verbessern.

Hintergrund

Bereits in vorhergehenden Veröffentlichungen hat die ESMA darauf hingewiesen, dass Emittenten die Auswirkungen klimabezogener Sachverhalte in ihren IFRS-Abschlüssen zu berücksichtigen und dazu aussagekräftige Angaben zu machen haben.¹ Hierzu gehören auch die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, die sich aus den Bemühungen von Unternehmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen ergeben. Dabei gewinnen Treibhausgasemissionsrechte (im Folgenden kurz: Emissionsrechte) zunehmend Bedeutung für die Finanzberichterstattung europäischer Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele des Pariser Abkommens. Das EU-Emissionshandelssystem (EU Emission Trading System, EU ETS) und andere nationale sowie freiwillige Treibhausgas-Preissetzungsprogramme nehmen hierfür eine zentrale Rolle ein.

Mit ihrer Stellungnahme reagiert die ESMA auf die zunehmende Vielfalt und Komplexität dieser Programme sowie auf die damit verbundenen Herausforderungen für Ersteller von IFRS-Abschlüssen. Diese müssen mangels eines spezifischen IFRS-Rechnungslegungsstandard für die Bilanzierung von Treibhausgas-Preissetzungsprogrammen und den darin enthaltenen Instrumenten die Prinzipien und Vorschriften aus bestehenden IFRS anwenden.

Die Erklärung verfolgt mehrere Ziele:

- Bestandsaufnahme der derzeitigen Bilanzierungsmethoden, die von europäischen Emittenten für Treibhausgas-Preissetzungsprogramme angewendet werden
- Orientierungshilfe, welche IFRS für die Bilanzierung von Emissionsrechten herangezogen werden können
- Empfehlungen, welche Angaben im Anhang gemacht werden sollten, um eine transparente Berichterstattung in Bezug auf die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sicherzustellen.

Die Inhalte im Einzelnen

Überblick über Treibhausgas-Preissetzungsprogramme

Preissetzungsprogramme sind ein Instrument zur Reduzierung von Treibhausgasen und werden in der Praxis in zwei Hauptkategorien unterteilt:

1. Compliance-Programme: Diese Programme, wie das „Cap and Trade“-Modell des EU ETS, sind für bestimmte Emittenten gesetzlich verpflichtend. und regeln, dass die im Anwendungsbereich befindlichen Unternehmen Emissionsrechte in Höhe einer Obergrenze für zulässige Emissionen zugeteilt bekommen. Dabei sind diese Rechte (eines erlaubt den Ausstoß einer Tonne Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂-Äq)) handelbar.²

¹ [ESMA32-63-193237008-1793](#) European common enforcement priorities (ECEP) for 2023 annual financial reports, 25. Oktober 2023

[ESMA32-193237008-8269](#) ESMA Report on 2023 Corporate reporting enforcement and regulatory activities, 26. März 2024, in *Section 3.2.3.2 Assessment of Compliance with ESMA's 2022 ECEP: Climate-related matters*

[ESMA32-1283113657-1041](#) The heat is on: Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statements, 25. Oktober 2023

² Der überwiegende Anteil an freigesetzten Treibhausgasen entfällt auf Kohlendioxid (CO₂). Um die Klimawirkung der verschiedenen Treibhausgase vergleichbar zu machen, wird die Klimawirkung innerhalb eines festgelegten Zeithorizonts auf CO₂ bezogen, so dass alle Emissionen in so genannten Kohlendioxid-Äquivalenten vorliegen. Dies ermöglicht die Angabe nationaler Gesamtemissionen an Treibhausgas, auf denen dann zum Beispiel Reduktionsziele und -verpflichtungen beruhen.

Emissionsrechte gewinnen an Bedeutung für die Finanzberichterstattung

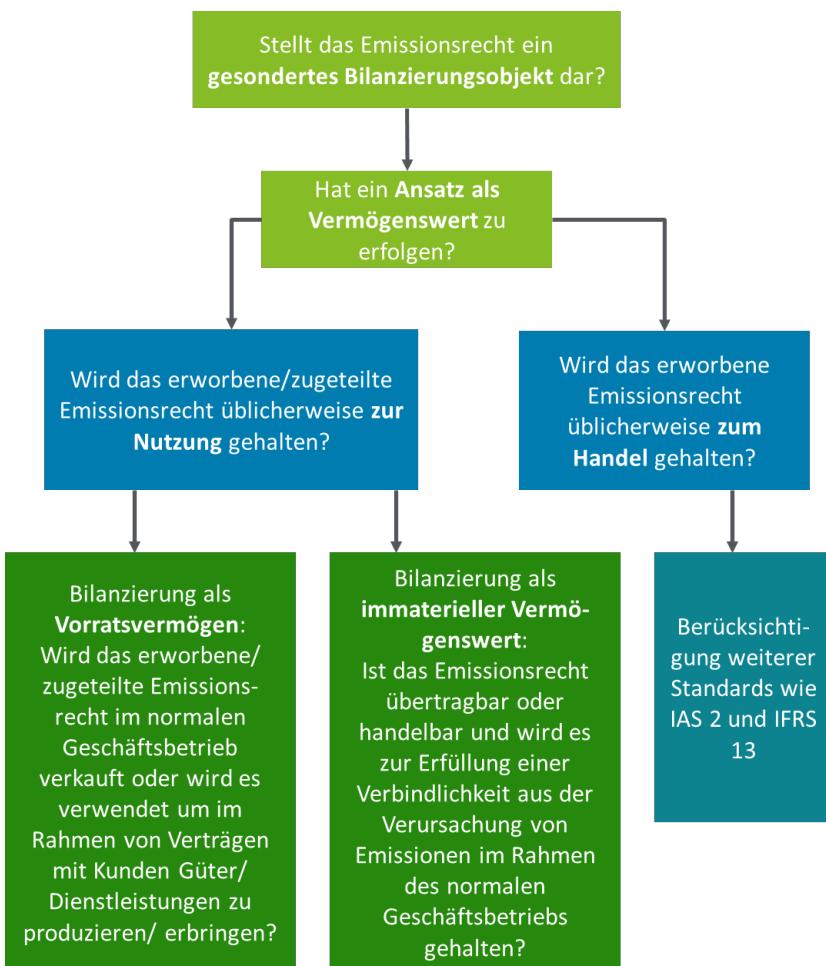
2. Freiwillige Programme: Unternehmen können freiwillig Treibhausgas-Kompensationen erwerben, um ihre Umweltauswirkungen auszugleichen, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese Programme sind vielfältig und unterscheiden sich je nach Projekt und Typ.

Die ESMA betont in ihrer Erklärung, dass Emittenten die vertraglichen Merkmale der Preissetzungsprogramme, an denen sie teilnehmen müssen oder teilnehmen wollen, sowie alle anderen Regelungen oder Vorschriften, denen der Emittent (seine Branche oder sein Sektor) unterliegt, sorgfältig analysieren sollten. Aufgrund von Unterschieden in den vertraglichen Merkmalen und den eingesetzten Instrumenten können sich unterschiedliche Bilanzierungskonsequenzen und Auswirkungen auf den Abschluss ergeben.

Die ESMA-Erklärung fokussiert sich auf Compliance-Programme und insbesondere auf Emissionsrechte (sog. carbon allowances), da in Europa mit dem EU ETS das erste grenzüberschreitende und zugleich eines der weltweit größten Handelssysteme für Emissionsrechte existiert.

Aktuelle Bilanzierungspraxis für Emissionsrechte

In ihrer Erklärung stellt die ESMA die derzeit gängigen Bilanzierungsansätze bei erstmaliger Erfassung von Emissionsrechten gemäß IAS 8.10-1212 wie folgt im Überblick dar:



Deutliche Unterschiede in der Ausgestaltung erfordern individuelle Würdigung von Preissetzungsprogrammen

Die Erklärung befasst sich dann mit den zwei gängigsten Bilanzierungsmethoden für Emissionsrechte:

- 1) Bilanzierung als Vorratsvermögen gemäß IAS 2
- 2) Bilanzierung als immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38

Bei beiden Bilanzierungsmethoden sind in der Praxis außerdem bei denjenigen Emissionsrechten, die unentgeltlich zugeteilt werden, zwei unterschiedliche Ansätze in der Bilanzierung zu beobachten:

- Ansatz A: Bewertung beim erstmaligen Ansatz mit null
- Ansatz B: Bewertung beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert

	Bilanzierung als Vorratsvermögen (IAS 2)	Bilanzierung als immaterielle Vermögenswerte (IAS 38)
Bei welcher Art von Emissionsrechten kommt der Ansatz in der Praxis zur Anwendung?	Emissionsrechte, die im normalen Geschäftsverlauf verkauft oder zur Produktion verwendet werden	Handelbare oder übertragbare Emissionsrechte, die zur Erfüllung von Verpflichtungen genutzt werden
Ansatz A (bei unentgeltlicher Zuteilung)	Emissionsrechte werden zu Anschaffungskosten und damit zu null als Vorratsvermögen erfasst. Keine Bilanzierung einer Zuwendung der öffentlichen Hand.	Emissionsrechte werden zu Anschaffungskosten und damit zu null als immaterieller Vermögenswert erfasst. Keine Bilanzierung einer Zuwendung der öffentlichen Hand.
Ansatz B (bei unentgeltlicher Zuteilung)	Emissionsrechte werden zum beizulegenden Zeitwert erfasst; die Differenz zwischen Zeitwert und Anschaffungskosten (null) wird als passivischer Abgrenzungsposten (entsprechend einer öffentlichen Zuwendung) erfasst und ergebniswirksam aufgelöst, wenn Emissionen ausgestoßen werden.	Emissionsrechte werden zum beizulegenden Zeitwert erfasst; die Differenz zwischen Zeitwert und Anschaffungskosten (null) wird als passivischer Abgrenzungsposten (entsprechend einer öffentlichen Zuwendung) erfasst und ergebniswirksam aufgelöst, wenn Emissionen ausgestoßen werden.
Erstbewertung (erworogene Rechte)	Zu Anschaffungskosten bewertet.	Zu Anschaffungskosten bewertet.

In der Praxis haben sich in Abhängigkeit von Verwendung und Art der Anschaffung unterschiedliche Bilanzierungsansätze herausgebildet

	Bilanzierung als Vorratsvermögen (IAS 2)	Bilanzierung als immaterielle Vermögenswerte (IAS 38)
Folgebewertung	Anschaffungskosten oder Nettoveräußerungswert, wenn niedriger.	Überwiegend keine planmäßige Abschreibung, aber die Regelungen von IAS 36 zu Wertminderungen sind zu beachten.
Besteht eine passivierungspflichtige Verbindlichkeit in Verbindung mit den Emissionsrechten?	<p>Ansatz A: Rückstellung / Verbindlichkeit in Höhe des Marktwerts der Emissionsrechte wird nur angesetzt, wenn Emissionen die gehaltenen Rechte übersteigen. Aufwandserfassung erfolgt somit nur, wenn die verursachten Emissionen höher sind als die gehaltenen Emissionsrechte.</p> <p>Ansatz B: Rückstellung / Verbindlichkeit wird entweder in Höhe des Buchwerts der gehaltenen Rechte oder zum Marktwert der Rechte zum Bilanzstichtag, die erforderlich sind, um die übersteigenden Emissionen auszugleichen, angesetzt. Aufwandserfassung erfolgt somit bei Ausstoß von Emissionen.</p>	<p>Ansatz A: Rückstellung / Verbindlichkeit in Höhe des Marktwerts der Emissionsrechte wird nur angesetzt, wenn Emissionen die gehaltenen Rechte übersteigen. Aufwandserfassung erfolgt somit nur, wenn die verursachten Emissionen höher sind als die gehaltenen Emissionsrechte.</p> <p>Ansatz B: Rückstellung / Verbindlichkeit wird entweder in Höhe des Buchwerts der gehaltenen Rechte oder zum Marktwert der Rechte zum Bilanzstichtag, die erforderlich sind, um die übersteigenden Emissionen auszugleichen, angesetzt.</p>

Die ESMA weist im Rahmen der Ausführungen zur gängigen Bilanzierungspraxis darauf hin, dass auch wenn derzeit keine spezifischen Leitlinien in den IFRS-Rechnungslegungsstandards für die Bilanzierung von Emissionsrechten existieren, die gewählten Rechnungslegungsgrundsätze über einen längeren Zeitraum hinweg konsistent anzuwenden sind. Eine Änderung ist nur dann vorzunehmen, wenn diese dazu führt, dass der IFRS-Abschluss verlässliche und relevantere Informationen zur Verfügung stellt.

Offenlegungsempfehlungen

Transparenz über die Bilanzierung ist ein zentrales Anliegen der ESMA-Erklärung. Um dies zu gewährleisten, werden Emittenten umfassende Anhangangaben empfohlen (unter Abwägung der unternehmensspezifischen Wesentlichkeit – sowohl qualitativ als auch quantitativ):

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden: Emittenten sollten ihre angewandten Bilanzierungsmethoden und die Kriterien, nach denen sie die Bilanzierung von Emissionsrechten festlegen, darstellen. Sie sollten außerdem die

Abschlusssadressaten benötigen aufgrund der fehlenden spezifischen Vorgaben umfassende Erläuterungen zur gewählten Bilanzierung

wesentlichen Bedingungen der Treibhausgas-Preissetzungsprogramme, die für sie relevant sind, darstellen.

- Bewertungsgrundlagen und Schätzungsunsicherheiten: Es sollte transparent gemacht werden, auf welcher Grundlage die Bewertung von Emissionsrechten erfolgt und ggf. Schätzungen vorgenommen werden, insbesondere welche CO₂-Preise verwendet werden und welche Quellen diesen Preisen zu grunde liegen.
- Quantitative Angaben: Hierzu gehören Angaben über die Anzahl der gehaltenen Emissionsrechte, deren Anschaffungskosten, den aktuellen Marktwert sowie deren voraussichtliche Nutzungsdauer.
- Rückstellungen für Emissionsrechte: Unternehmen sollten außerdem Angaben für den Fall machen, dass eine Rückstellung für Emissionsrechte ange setzt wurde, die für den Ausgleich eingegangener Verpflichtungen erforderlich sind.

Diese Angaben sollen sicherstellen, dass Abschlussadressaten die Auswirkungen von Treibhausgas-Preissetzungsprogrammen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachvollziehen können.

Verbindung zu den europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS)

Die ESMA fordert eine konsistente Berichterstattung über klimarelevante Sachverhalte in IFRS-Abschlüssen und anderen Bestandteilen des Geschäftsberichts, insbesondere des Nachhaltigkeitsberichts, um Greenwashing-Risiken zu minimieren.

Im Hinblick auf Emissionsrechte fordert die ESMA die Emittenten auf, eine Bilanzierung in ihren IFRS-Abschlüssen sicherzustellen, die konsistent und stimmig mit den Angaben zu Emissionsrechten gemäß ESRS ist, wobei die dargestellten Informationen nicht lediglich die Angaben aus dem Nachhaltigkeitsbericht wiederholen sollten. Gegebenenfalls sollte unter Wesentlichkeitsaspekten eine Abstimmung der quantitativen Angaben zu CO₂ nach Emissionskategorien (Scope 1, 2, 3 gemäß Greenhouse Gas Protocol) zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht erfolgen.

Ausblick und zukünftige Entwicklungen

In der Erklärung formuliert die ESMA abschließend ihre Erwartung, dass Emittenten bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS die in „Clearing the smog“ enthaltenen Empfehlungen (unter Abwägung von Wesentlichkeitsaspekten) berücksichtigen. Gleichermaßen gilt für Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer im Rahmen ihrer Überwachungs- und Prüfungstätigkeit für Abschlüsse, die das Jahr 2024 betreffen.

Des Weiteren wird die ESMA die Entwicklungen bei Standardsetzern sowie den Fortschritt von Emittenten in der Bilanzierung (einschließlich Offenlegung) von Emissionsrechten weiterhin beobachten. Zudem plant sie, gegebenenfalls weitere Leitlinien zu veröffentlichen, falls sich herausstellen sollte, dass zusätzliche Klar- oder Hilfestellungen notwendig sind.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695 6470
hbach@deloitte.de

Christiane Hold

Tel: +49 (0)40 320 801 060
chold@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.